**Seite 87-89**

**Textbaustein: Kontoführungskosten**

Sie machen in Ihrer Forderungsaufstellung vom … Kontoführungskosten in Höhe von … Euro geltend.

Diese weisen wir vollumfänglich zurück. Nach § 13 e RDG (davor § 4 Abs. 5 RDGEG), können Sie nur Kosten geltend machen, die im RVG vorgesehen sind. Dies ist hier nicht der Fall. Auch aus rein schadensersatzrechtlichen Gesichtspunkten kommt eine Geltendmachung nicht infrage, da es zu Ihren gesetzlichen Pflichten gehört, die Forderungshöhe gegenüber dem Schuldner oder der Schuldnerin jederzeit zu beziffern. Bitte legen Sie uns bis zum … eine entsprechend berichtigte Forderungsaufstellung vor.

**Textbaustein: Bonitätsauskünfte**

Die von Ihnen in der Forderungsaufstellung vom … enthaltenen Kosten für eine Bonitätsauskunft sind nicht erstattungsfähig. Das Risiko, Verträge mit Schuldnerinnen oder Schuldnern abgeschlossen bzw. per Abtretung erworben zu haben, deren finanzielle Verhältnisse zweifelhaft sind, trägt die Gläubigerseite selbst. Bitte legen Sie uns bis zum … eine entsprechend korrigierte Forderungsaufstellung vor.

**Textbaustein: Fantasiekosten**

Die von Ihnen in der Forderungsaufstellung vom … enthaltene „ …“ (Vernunft - appellgebühr, Weihnachtsaktion, Reaktivierungsgebühr, …) ist nicht erstattungsfähig. Es handelt sich hierbei weder um nach dem RVG abrechenbare Kosten noch um einen typischerweise durch den Verzug entstandenen Schaden, den der Schuldner oder die Schuldnerin adäquat verursacht hat. Ich/wir weise/n deshalb diese Kosten zurück. Bitte legen Sie uns bis zum … eine entsprechend korrigierte Forderungsaufstellung vor.

**Textbaustein: Telefoninkasso, Inkasso-Mahnschreiben**

Wir weisen die in der Forderungsaufstellung vom … enthaltenen Kosten für „Telefoninkasso“, „Messengerdienste“ und/oder „Inkassomahnschreiben“ zurück. Diese Kosten sind nicht separat zu erstatten. Sie machen bereits eine Inkassogrundvergütung einschließlich der Auslagenpauschale nach Nr. 7002 VV-RVG geltend. Damit sind diese Kosten abgegolten.